



INF. 35

19. März 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

Tagesordnungspunkt 4 Interpretation des RID/ADR/ADN

Interpretationsanfrage zu Unterabschnitt 1.1.3.2 c) und 1.1.3.1 b)

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Interpretationsanfrage zu 1.1.3.2 c) und 1.1.3.1 b)

Zu treffende Entscheidung: Beantwortung der Auslegungsfragen

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine

1. In Deutschland sind Fragen bezüglich der Freistellung für Gase gemäß Unterabschnitt 1.1.3.2 c) und 1.1.3.1 b) RID/ADR gestellt worden, zu denen Deutschland die Meinung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung erfragen will.
2. Gemäß Unterabschnitt 1.1.3.2 c) RID/ADR gelten die Vorschriften des RID/ADR nicht für die Beförderung von "Gasen der Gruppen A und O, wenn der Druck des Gases im Gefäß oder Tank bei einer Temperatur von höchstens 20 °C höchstens 200 kPa (2 bar) beträgt und das Gas kein verflüssigtes oder tiefgekühlt verflüssigtes Gas ist. Das schließt jede Art von Gefäßen oder Tanks ein, z. B. auch Maschinen- und Apparateile".

3. Gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 b) gelten die Vorschriften des RID/ADR nicht für *"Beförderungen von im RID/ADR nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern"*.
4. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

Frage 1:

Da sich die Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.2 c) RID/ADR nur auf Gase der Gruppen A und O bezieht, gilt diese Freistellung nicht für entzündbare oder giftige Gase. Ist somit die Beförderung von entzündbaren oder giftigen Gasen in Geräten auch nach der Freistellungsregelung in Unterabschnitt 1.1.3.1 b) RID/ADR nicht zulässig?

Frage 2:

Darf die Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 b) überhaupt für Gase angewendet werden oder gilt hier immer die speziellere Regelung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.2 RID/ADR, da diese ja alle Maschinen- und Apparateteile einschließt?
